

SATZUNG

über den Wochenmarkt der Stadt Lahr/Schwarzwald (Marktordnung) vom 23.11.2009

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Lahr veranstaltet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an folgenden Tagen und Orten statt:
 - a) dienstags sowie samstags auf dem Marktplatz,
 - b) donnerstags auf dem Schloßplatz.
- (2) In dringenden Fällen können die Markttage und die Marktflächen von der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – abweichend festgelegt werden.
- (3) Die Öffnungszeiten der Märkte werden nach Bedarf von der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – unter Berücksichtigung der Interessen von Anbietern und Kunden bestimmt.
- (4) Soweit ein Markttag, die Öffnungszeit oder der Ort abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:

- a) Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- d) alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
- e) Waren des täglichen Bedarfs, ausgenommen Tabakwaren, Schmuck einschließlich Modeschmuck, Schuh- und sonstige Lederwaren, Textilien, Literatur, Tonträger sowie Elektroartikel.

§ 4 **Zulassung**

- (1) Bei der Zulassung der Anbieter sind insbesondere die Grundsätze der Marktfreiheit und Gleichbehandlung, die Eignung eines Bewerbers sowie das bestehende Warenangebot auf dem Markt zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Markt ist schriftlich zu beantragen. Sie wird befristet für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren erteilt. Eine automatische Verlängerung der Zulassung findet nicht statt; sie ist insbesondere nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zu dem Markt kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (3) Im Rahmen der Zulassung wird ein Standplatz zugewiesen. Auf einen bestimmten Standplatz besteht kein Anspruch.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 6 **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen dürfen auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände benutzt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht niedriger als 0,6 m sein.

- (3) Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Standfläche darf nicht beschädigt werden.
- (4) Die Anbieter müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Andere als Namens- oder Firmenschilder sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Anbieters zulässig.
- (5) Rettungswege sind freizuhalten.

§ 7 **Verhaltensregeln**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht bleiben unberührt.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von dem zugelassenen bzw. zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet
 - a) ihre Verkaufseinrichtungen und Standplätze sauber zu halten und Marktabfälle sowie Kehricht in besonderen Behältnissen aufzubewahren,
 - b) verdorbene Ware auszusondern sowie
 - c) Verpackungsmaterial bereitzuhalten.
- (4) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Markt zurückgelassen werden.
- (5) Ferner ist auf der Marktfläche unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen zu verteilen,
 - c) Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Fahrzeuge mitzuführen. Zulässig ist das Befahren der Marktflächen zum Einrichten oder Wegräumen eines Marktstandes vor und nach Marktende,
 - d) Lautsprecherwerbung sowie Musikdarbietungen.

§ 8 **Widerruf der Marktzulassung**

Die Zulassung zu dem Markt kann durch die Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der zugelassene Anbieter oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
- d) fällige Marktgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 am Markt teilnimmt, obwohl die Zulassung abgelaufen oder versagt worden ist,
- b) entgegen § 6 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen benutzt, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- c) entgegen § 6 Abs. 4 keine oder unzulässige Schilder anbringt,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Waren nicht von dem zugelassenen bzw. zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
- e) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle auf dem Markt zurücklässt,
- f) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. a) Waren im Umhergehen anbietet,
- g) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen verteilt,
- h) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. c) Fahrzeuge auf dem Markt mitführt
- i) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. d) Lautsprecherwerbung betreibt oder Musik darbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über den Wochenmarkt und den Jahrmarkt (Marktordnung) vom 29.11.2004 außer Kraft.

Lahr, den 24.11.2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht; in der Lahrer Zeitung am 27.11.2009 und in der Badischen Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 28.11.2009.

Lahr, 02.12.2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister